

# Satzung für die „Filminitiative Herdecke“ in Herdecke

## § 1

### Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Filminitiative Herdecke“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in Herdecke (Ruhr).

## § 2

### Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt, künstlerisch wertvolle und allgemein bildende Filme vorzuführen und selbst herzustellen.
- 2.2 Es sollen pädagogisch wertvolle und für die politische Meinungsbildung geeignete Filme gezeigt werden (z.B. für Jugendliche, Schulen, Senioren und Randgruppen wie Ausländer und Behinderte).
- 2.3 Außerdem sollen junge deutsche und ausländische Filmemacher gefördert werden.
- 2.4 Dokumente der Filmgeschichte sollen das Interesse am Medium Film wecken.
- 2.5 Nach Möglichkeit sollen nach den Vorführungen Diskussionen zwischen Zuschauern und Filmemachern stattfinden.
- 2.6 Ausgeschlossen werden sollen Aufführung und Produktion von Filmen, die Gewalt, Sexualität und Brutalität verherrlichen und die rein kommerziellen Interessen dienen.

## § 3

### Vereinstätigkeit

- 3.1 Der Verein beabsichtigt zur Verwirklichung des Satzungszwecks räumliche und technische Möglichkeiten zu schaffen.
- 3.2 Bei der Programmgestaltung sollen Medieninteressierte Bürger in Herdecke und Umgebung mitwirken.
- 3.3 Der Verein beabsichtigt, zusätzliche Veranstaltungen durchzuführen, durch die das Interesse der Zuschauer am Medium Film geweckt und der Kontakt zwischen Zuschauern und Filmemachern gefördert wird.

## § 4

### Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- 4.2 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.4 Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile o.ä. erstattet.
- 4.5 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herdecke (Ruhr), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere filmkultureller Art, zu verwenden hat.
- 4.7 Empfänger von Zuwendungen (Spenden) an den Verein ist die Stadt Herdecke, die die Zuwendung an den Verein weiterleitet und die Spendenbescheinigung ausstellt.

## § 5

### Eintritt der Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie nicht rechtsfähige Körperschaft werden, die ein Interesse im Sinne der §§ 2 bis 4 hat.
- 5.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 5.3 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5.4 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern.

## § 7

### Austritt der Mitglieder

- 7.1 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats erfolgen.
- 7.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

## § 8

### Ausschluss der Mitglieder

- 8.1 Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden.
- 8.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei triftigem Grund zulässig.
- 8.3 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 8.5 Eine eventuell schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vor der

Abstimmung zu verlesen.

- 8.6 Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 8.7 Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich und schriftlich bekannt gemacht werden.

#### § 9

##### Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins zu beachten.
- 9.2 Sie haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

#### § 10

##### Mitgliedsbeitrag

- 10.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 10.2 Der Beitrag ist monatlich bis zum 10. jeden Monats zu entrichten.
- 10.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,  
b) die Mitgliederversammlung.

#### § 12

##### Vorstand

- 12.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- 12.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 12.3 Für alle Dinge des täglichen Geschäftsbedarfs ist der Kassierer allein vertretungsberechtigt.
- 12.4 Der Kassierer führt ein nach Einnahmen und Ausgaben geordnetes Kassenbuch und erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung.
- 12.5 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- 12.6 Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 12.7 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 12.8 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### § 13

##### Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt

(§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem für verpflichtende Rechtsgeschäfte über 1.000,- DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### § 14

##### Erweiterter Vorstand

- 14.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12),  
b) zwei Schriftführern.
- 14.2 § 12 Nr. 5 bis 8 und § 13 gelten entsprechend.

#### § 15

##### Die Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,  
b) mindestens jedoch halbjährlich einmal,  
c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 12) binnen drei Monaten,  
d) wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die inhaltliche Gestaltung des Filmprogramms.
- 15.2 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach § 15.1 b hat vorzusehen:
- a) in jedem Jahr
- aa) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht,  
bb) den Bericht der Rechnungsprüfer,
- b) in jedem zweiten Jahr
- aa) die Wahl des Vorstands,  
bb) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 15.3 Die Wahlen außer zu b), bb) (Rechnungsprüfer) sind geheim.
- 15.4 Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern gestellt werden.
- 15.5 Sie müssen sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 15.6 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 15.7 Die Rechnungsprüfer dürfen im Verein kein sonstiges Amt bekleiden.
- 15.8 Bei jeder Wahl der Rechnungsprüfer muss einer ausscheiden und einer verbleiben.
- 15.9 Pflicht der Rechnungsprüfer ist es, die Kassengeschäfte zu überwachen, die Rechnungslegung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 15.10 Die Vorstandswahlen werden durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter und zwei Wahlhelfern vorgenommen.
- 15.11 Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 15.12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat

jedes ordentliche Vereinsmitglied.

15.13 Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

#### § 16

##### Form der Einberufung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 16.2 Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- 16.3 Die Frist beginnt bei Übersendung durch die Post mit dem Datum des Poststempels.
- 16.4 Anträge zur Tagesordnung (vgl. 15.4 und 15.5), die nach Absendung der Einladung beim Vorstand eingehen, werden in der Versammlung bekannt gegeben und zur Abstimmung gebracht.

#### § 17

##### Beschlussfähigkeit

- 17.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- 17.2 Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- 17.3 Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.4 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.5 Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der (nach 17.4) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.6 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach 17.4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 17.7 Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Termin stattzufinden.
- 17.8 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (17.9) zu enthalten.
- 17.9 Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### § 18

##### Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 18.1 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

18.2 Die Niederschrift ist von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterschreiben.

18.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

18.4 Die Niederschrift wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

#### § 19

##### Auflösung des Vereins

- 19.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17) aufgelöst werden.
- 19.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12).
- 19.3 Das Vermögen des Vereins ist gemäß § 4.6 zu verwenden.

Herdecke, den 21. September 1978